Universität Vechta
University of Vechta

# Amtliches Mitteilungsblatt

63/2020

## Ergänzungsordnung zur Durchführung von Prüfungen unter Pandemiebedingungen (EOP)

Vechta, 12.10.2020 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 448

# Inhalt


| | Seite |
|---|---|
| Lehr- und Studienangelegenheiten | - |
| • Ergänzungsordnung zur Durchführung von Prüfungen unter Pandemiebedingungen (EOP) | 3 |

# Ergänzungsordnung zur Durchführung von Prüfungen unter Pandemiebedingungen (EOP)

Beschlossen vom Senat der Universität Vechta gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in seiner 90. Sitzung am 30.09.2020. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 06.10.2020.

## § 1 Geltungsbereich

(1) [1]Diese Ordnung regelt die Durchführung von Prüfungen in solchen Semestern, in denen Maßnahmen zur Eindämmung einer durch die Bundesregierung und/oder die niedersächsische Landesregierung festgestellten Notstandslage, insbesondere einer Pandemie oder Epidemie, durchzuführen sind. [2]Zugleich wird für den in Satz 1 genannten Zeitraum eine rechtliche Grundlage für die digital unterstützte Organisation und Durchführung von Prüfungen (Digitales Prüfungswesen) geschaffen.

(2) [1]Diese Ordnung ergänzt oder ersetzt die entsprechenden oder entgegenstehenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RPO), der Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge sowie der Prüfungsordnung für den studiengangsübergreifenden Profilierungsbereich. [2]Sie umfasst alle Prüfungsformen. [3]Ergänzende Regelungen für die Prüfungsform „Klausur" (§ 17 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und Abs. 4 RPO) einschließlich deren besonderer Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice, § 17 Abs. 2 Abs. 5 RPO) enthält die „Ergänzungsordnung zur Durchführung von Klausuren unter Pandemiebedingungen (EOK)" (Amtliches Mitteilungsblatt 13/2020 S. 3 ff). [3]Die Anwendbarkeit der „Richtlinie zur Umsetzung von Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen" (Amtliches Mitteilungsblatt 15/2017 S. 3 ff.) und der „Richtlinie zur Umsetzung der Chancengleichheit für Studierende mit Familienverantwortung" (Amtliches Mitteilungsblatt 16/2017 S. 3 ff.) bleibt durch diese Ordnung unberührt.

## § 2 Rahmenbedingungen

[1]Diese Ordnung trifft Regelungen zur Anpassung der Organisation und Gestaltung von Prüfungen, um deren Durchführung auch unter pandemiebedingten Einschränkungen zu gewährleisten. [2]Das modifizierte Prüfungsangebot soll die Einhaltung der Regelstudienzeit (§ 5 Abs. 4 RPO) unterstützen. [3]Da sich die Situation wesentlich von den üblichen Bedingungen einer Leistungskontrolle unterscheidet, nimmt diese Ordnung zudem Regelungen vor, um daraus resultierende Belastungen und Risiken aller Beteiligten zu vermindern oder auszugleichen.

## § 3 Bekanntgabe und Form der Modulprüfung

(1) [1]Abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 2 RPO kann eine im ersten Monat des Lehrveranstaltungszeitraums bekanntgegebene Prüfungsform wie auch deren Termin wegen der nicht vorhersehbaren Auswirkungen der Entwicklung der Pandemie auch kurzfristig wieder geändert werden. [2]Die*der Lehrende gibt die Änderung so früh wie möglich mit einem angemessenen Vorlauf von i. d. R. drei Wochen zum neuen Termin über Stud.IP den dort eingetragenen Teilnehmer*innen der Lehrveranstaltung bekannt. [3]Bei individuellen Prüfungen (Einzelprüfungen) kann im Einvernehmen mit der*dem Studierenden die in Satz 2 genannte Vorlaufzeit unterschritten werden, um ihr*ihm in begründeten Fällen einen früheren Prüfungstermin zu ermöglichen.

(2) [1]Ist ein Wechsel der Prüfungsform erforderlich, so ist vorrangig auf andere in der jeweiligen Modulbeschreibung genannte Prüfungsformen zurückzugreifen. [2]Enthält die Modulbeschreibung keine Alternativen/Varianten oder sind diese aus Sicht der*des Lehrenden ebenfalls nicht oder nicht sachgerecht einsetzbar, so kann eine der weiteren in § 17 Abs. 2 Satz 4 RPO oder der jeweiligen Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen gewählt werden.

(3) [1]Die Maßnahme nach Absatz 2 Satz 2 bedarf der Genehmigung der*des Studiendekan*in der Fakultät, der das Studienfach angehört. [2]Bei Modulen des studiengangsübergreifenden Profilierungsbereichs ist hierfür der*die Vizepräsident*in für Lehre und Studium zuständig.

## § 4 Ausgleichsregelungen für pandemiebedingte Belastungen

(1) [1]Die Anmeldefristen gemäß § 16 Abs. 4 RPO dürfen bereits mit Bekanntgabe oder später verlängert werden, um auch kurzfristige Anmeldungen zu ermöglichen. [2]Die Entscheidung obliegt der*dem Lehrenden, die*der eine später erfolgte Verlängerung auf demselben Weg bekannt gibt wie die ursprüngliche Frist.

(2) [1]Abweichend von § 16 Abs. 4 RPO ist eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen bei einer mündlichen Prüfung oder der Präsentation eines Referats bis zum Ablauf des dritten Werktages vor der Prüfung möglich. [2]Sie erfolgt auf dem vorgesehenen Weg, also soweit und solange möglich über QISPOS, soweit dies nicht möglich ist per E-Mail an die*den Lehrende*n und soll der*dem Lehrenden im erstgenannten Fall zusätzlich informell zur besseren Planung und Aktualisierung der Teilnehmer*innenliste per E-Mail mitgeteilt werden.

(3) [1]Ein Abbruch einer bereits begonnenen schriftlichen Prüfung (mit Ausnahme der Prüfungsform Klausur, siehe EOK) oder deren Nichtabgabe führt zur Bewertung der Prüfung als „nicht ausreichend (5,0)“ oder „nicht bestanden“. [2]Die Prüfung wird von Amts wegen auf die Freiversuche gemäß Abs. 5 angerechnet, sofern nicht entsprechend der Regelungen zu Rücktritt und Versäumnis in § 27 Abs. 1 RPO ein wichtiger, von der*dem Studierenden nicht zu vertretender Grund vorliegt.

(4) [1]Bei einer mündlichen Prüfung oder der Präsentation eines Referats führt das Versäumnis des Prüfungstermins durch Nichterscheinen entsprechend § 27 Abs. 1 RPO zu einer Bewertung der Prüfung als „nicht ausreichend (5,0)“ oder „nicht bestanden“. [2]Die Prüfung wird von Amts wegen auf die Freiversuche gemäß Abs. 5 angerechnet, sofern nicht entsprechend der Regelungen zu Rücktritt und Versäumnis in § 27 Abs. 1 RPO ein wichtiger, von der*dem Studierenden nicht zu vertretender Grund vorliegt. [3]Satz 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn die*der Studierende von sich aus die mündliche Prüfung oder die Präsentation eines Referats abbricht.

(5) [1]Bis zu zwei im ersten Versuch im selben Semester unternommene Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet worden sind, ohne dass dies auf der Feststellung eines Täuschungsversuchs (§ 27 Abs. 4 RPO) beruht, werden nicht auf die Anzahl der zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche (§ 25 Abs. 1 Satz 1 RPO) angerechnet (limitierter Freiversuch). [2]Sind mehr als zwei Prüfungsleistungen des Semesters entsprechend bewertet, so wählt die*der Studierende auf Anfrage des Prüfungsamts die Prüfungsleistungen aus, für die der Freiversuch in Anspruch genommen wird. [3]Von der Wahlmöglichkeit nach Satz 2 ausgenommen sind Prüfungsversuche, die nach Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 von Amts wegen auf die Freiversuche angerechnet werden. [4]Wann für eine Prüfung, für die der Freiversuch in Anspruch genommen wurde, ein weiterer Prüfungsversuch unternommen werden kann, richtet sich nach den allgemeinen Regelungen, es besteht deswegen kein

Anspruch auf die Einräumung zusätzlicher besonderer Prüfungstermine. [4]Sätze 1 bis 2 und 4 gelten für alle Formen der Modulprüfungen.

(6) [1]Werden Lehrveranstaltungen, für die ausnahmsweise eine Anwesenheitspflicht gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 bis 7 RPO festgelegt ist, nicht als Präsenzveranstaltung, sondern im Wege digitaler synchroner oder asynchroner Lehrveranstaltungen durchgeführt, so ist die Feststellung der Einhaltung der Anwesenheitspflicht ausgesetzt und deren Erfüllung somit keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung. [2]Die Versäumnisregelung (§ 3 Abs. 3 RPO) ist nicht anzuwenden.

(7) Soweit sich Belastungen und Einschränkungen durch die Pandemie realisieren oder bei digital gestützten Prüfungen oder Handlungen Störungen auftreten, ist im Hinblick auf die Ausgleichsmaßnahmen in Absatz 2 bis 4 eine Anfechtung der Prüfung deswegen ausgeschlossen.

## § 5 Schriftliche/digitale Prüfungsleistungen bei Modulprüfungen

(1) [1]Die Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen (Hausarbeit, Projektbericht) oder schriftlicher Teile von Prüfungsleistungen (Thesenpapier oder schriftliche Ausarbeitung beim Referat, Portfolio,) der Modulprüfungen erfolgt digital in einem nachträglich nicht mehr abänderbaren Format (PDF-Datei), indem das Dokument entsprechend der Vorgabe der*des Lehrenden per E-Mail übersandt oder in einer von der Universität bereitgestellten Cloud hochgeladen wird. [3]Für den E-Mail-Verkehr darf von Prüfenden wie Studierenden nur der universitäre E-Mail-Account verwendet werden, der hinsichtlich der Studierenden zugleich deren Authentifizierung dient und deren eigene Unterschrift ersetzt (§ 14 Abs. 1 RPO). [4]Die*der Lehrende kann zusätzlich eine Übersendung in Papierform anfordern, dabei bleibt die digitale Fassung die Grundlage für den fristgerechten Eingang. [5]Soweit die Pandemiesituation dies erfordert, kann die Hochschulleitung durch allgemeine Verfügung festlegen, dass die Abgabe ausschließlich digital nach Satz 1 bis 3 erfolgt, ansonsten ist den Lehrenden ein Wahlrecht zwischen dem Verfahren der digitalen Abgabe nach Satz 1 bis 4 und der Abgabe in analoger Form auf dem Postweg, durch Einwurf in einen Briefkasten/ein Postfach oder durch persönliche Abgabe eröffnet. [6]Satz 1 bis 5 sind auf fachspezifische schriftliche Prüfungsformen, die gemäß § 17 Abs. 2 Satz 5 RPO in studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt sind, sowie auf Praktikumsberichte entsprechend anzuwenden.

(2) Digitale Prüfungsleistungen sind im Prüfungsamt entsprechend der Regelungen für schriftliche Prüfungsarbeiten zu archivieren.

(3) [1]Die Einsichtnahme in die Prüfungsakte (§ 31 RPO) kann digital oder in Präsenz erfolgen. [2]Besprechungen zur Erläuterung der Prüfungsleistung und ihrer Bewertung finden digital im Wege einer Videokonferenz oder per Telefon statt.

## § 6 Mündliche Prüfung und Kolloquium

(1) [1]Die Prüfungsform „Mündliche Prüfung“ (§ 17 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 und Abs. 6 RPO) ist online im Wege einer Videokonferenz durchzuführen. [2]Hierfür ist das Programm BigBlueButton oder ein anderes hierfür über das Rechenzentrum der Universität Vechta zur Verfügung gestelltes Programm zu nutzen. [3]Andere Systeme sind für Prüfungen nicht zugelassen. [4]Die Durchführung einer mündlichen Prüfung per Telefon oder anderweitig ausschließlicher Audioübertragung ist unzulässig.

(2) [1]Prüfer*innen und Prüfungskandidat*in müssen durchgehend mit Bild teilnehmen. [2]Sie sind mit der Festlegung des Prüfungstermins zu informieren, dass der Einsatz eines Gerätes mit Kamera und eine

stabile Internetverbindung (WLAN, LAN) erforderlich sind. [3]Ein Testlauf wird empfohlen. [4]Soweit ein*eine Studierende*r einen Testlauf einfordert, ist dieser verpflichtend durchzuführen.

(3) [1]Die Prüfung wird durchgeführt, ohne dass im Raum der Prüfungskandidatin*des Prüfungskandidaten eine Aufsichtsperson zugegen ist. [2]Zum Ausschluss von Täuschungsversuchen durch Nutzung unzulässiger Hilfsmittel oder Anwesenheit Dritter kann die*der Studierende zu Beginn der Prüfung und anlassbezogen im weiteren Verlauf der Prüfung aufgefordert werden, die Kamera über den Tisch und die Umgebung zu schwenken. [3]Auf diese Möglichkeit ist mit der Ladung zur Prüfung hinzuweisen, um vorbereitende Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre zu ermöglichen.

(4) [1]Treten technische oder andere nicht durch die*den Studierende*n zu vertretende Störungen auf, die die Prüfung nicht nur unwesentlich beeinträchtigen, so kann die Prüferin*der Prüfer die Prüfung abbrechen oder insgesamt zweimal für eine Dauer von bis zu 10 Minuten unterbrechen, kommt es zu einer dritten Störung muss die Prüfung abgebrochen werden. [2]Im Falle des Abbruchs ist zeitnah ein Termin zur Fortsetzung anzuberaumen. [3]Dabei werden die bereits durchgeführten Teile der Prüfung nicht wiederholt und die bereits verstrichene Prüfungszeit angerechnet. [4]Die Kommunikation im Störungsfall über die zu treffenden Maßnahmen ist über Telefon sicherzustellen. [5]Eine Fortsetzung des Prüfungsgesprächs auf diesem Weg ist ausgeschlossen.

(5) [1]Das Protokoll (§ 17 Abs. 6 Satz 3 RPO) ist um Angaben zu Art und Zeitpunkt des Auftretens technischer oder anderer Störungen, Beginn und Ende einer Unterbrechung und den Zeitpunkt eines Abbruchs zu ergänzen. [2]Im Falle des Abbruchs ist eine Zwischenbewertung der bis dahin abgelegten Prüfungsteile vorzunehmen, eine Teilnote ist dabei nicht festzulegen.

(6) Sieht eine Prüfungsordnung ein Kolloquium (§ 20 Abs. 1 RPO) als eine an die Bachelor- oder Masterarbeit anknüpfende besondere Form der mündlichen Prüfung vor, so sind die Regelungen der Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.

### § 7 Mündliche Prüfung im Rahmen einer zweiten Wiederholungsprüfung

(1) [1]Die mündliche Prüfung im Rahmen eines dritten Prüfungsversuchs (zweite Wiederholungsprüfung, § 25 Abs. 1 Satz 2 RPO) wird abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 in Präsenz durchgeführt.

(2) [1]Soweit die Pandemiesituation dies erfordert, kann die Hochschulleitung im Vorrang des Gesundheitsschutzes durch allgemeine Verfügung festlegen, dass Prüfungen abweichend von Absatz 1 gemäß § 6 online im Wege einer Videokonferenz durchgeführt werden. [2]Die Verfügung ist zunächst auf vier Wochen begrenzt und kann auf der Grundlage einer aktualisierten Bewertung der Pandemiesituation auch mehrfach um jeweils vier Wochen verlängert werden. [3]Bestandenene Prüfungen können nicht im Hinblick auf ihre digitale Durchführung angefochten werden. [4]Wird die Prüfung gemäß Abs. 2 Satz 1 mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, so wird abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 2 und Satz 5 RPO eine dritte Wiederholungsprüfung eingeräumt, die als mündliche Prüfung in Präsenz stattfindet. [5]Für die dritte Wiederholungsprüfung gelten die Vorgaben in § 25 Abs. 5 RPO nicht. [6]Es bedarf keiner erneuten Anmeldung, der Termin darf frühestens einen Monat nach der fehlgeschlagenen zweiten Wiederholungsprüfung stattfinden, die Festlegung des Termins erfolgt, soweit die Entwicklung der Pandemie die Durchführung einer mündlichen Prüfung in Präsenz zulässt.

## § 8 Referat

(1) [1]Der mündliche Teil der Prüfungsform „Referat“ (§ 17 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 und Abs. 7 RPO) ist online im Wege einer Videokonferenz durchzuführen, wenn die zugehörige Lehrveranstaltung online durchgeführt wird oder er ausnahmsweise außerhalb einer in Präsenz durchgeführten Lehrveranstaltung gehalten werden muss. [2]Die Regelungen zur mündlichen Prüfung in § 6 gelten entsprechend.

(2) [1]Prüfer*in und Referent*in müssen durchgehend mit Bild teilnehmen. [2]Die weiteren Teilnehmer*innen sollen soweit möglich ebenfalls mit Bild zugeschaltet sein, um in der Diskussion über den Vortrag eine auch visuelle Interaktion zu ermöglichen.

(3) [1]Die Prüferin*der Prüfer kann, um die Risiken technischer Störungen zu vermindern, die Durchführung der Prüfung abweichend von § 17 Abs. 7 Nr. 2 RPO dahin ändern, dass das Referat nicht live vorgetragen, sondern als PowerPoint-Präsentation mit einer vorab aufgenommenen Tonspur eingespielt wird. [2]Dies darf im Hinblick auf die Chancengleichheit nicht individuell, sondern nur für alle Teilnehmer*innen festgelegt werden. [3]Die anschließende Diskussion über den Vortrag ist auch in dieser Variante in Online-Präsenz durchzuführen.

## § 9 Hausarbeit, Portfolio und Projektbericht

(1) Treten während der Bearbeitung einer Hausarbeit (§ 17 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4, Abs. 8 RPO) Umstände auf, die die Prüfungskandidatin*der Prüfungskandidat nicht zu vertreten hat und die die Umsetzung der Aufgabenstellung nicht nur unwesentlich erschweren oder verzögern, so kann die Prüferin*der Prüfer von Amts wegen oder auf Antrag der Prüfungskandidatin*des Prüfungskandidaten, das Thema anpassen und/oder die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder ein neues Thema ausgeben.

(2) Bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit kann der Abgabetermin in entsprechend begründeten Fällen nach dem in § 17 Abs. 2 Satz 3 RPO genannten spätesten Abgabetermin (15. März im Wintersemester; 15. September im Sommersemester) liegen, hierfür ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses, erforderlich.

(3) Die Regelungen in Absatz 1 und 2 sind auf das Portfolio (§ 17 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5, Abs. 9 RPO), den Projektbericht (§ 17 Abs. 2 Satz 4 Nr. 6, Abs. 10 RPO) sowie auf fachspezifische schriftliche Prüfungsformen, die gemäß § 17 Abs. 2 Satz 5 RPO in studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt sind, entsprechend anzuwenden.

## § 10 Praxismodul, Praktikum und Praktikumsbericht

(1) [1]Lassen die pandemiebedingten Einschränkungen die Durchführung von Praktika (§ 8 RPO) nur mit wesentlichen Einschränkungen zu oder wird ein vorzeitiger Abbruch notwendig, so kann das Praxismodul dahin modifiziert werden, dass das Praktikum verkürzt wird und/oder Teile durch andere Formate der Kompetenzvermittlung ersetzt werden. [2]Die Entscheidung über die Maßnahmen nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Für den Praktikumsbericht (§ 8 Abs. 2 Satz 1 RPO) kann eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit bei Vorliegen der in § 9 Abs. 1 genannten Gründe gewährt werden, § 9 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

### § 11 Bachelorarbeit und Masterarbeit

(1) [1]Die Regelung in § 9 Abs. 1 ist bei einer Bachelor- oder Masterarbeit entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Prüferin*des Prüfers die Erstprüferin*der Erstprüfer tritt und bei einer Anpassung des Themas oder der Ausgabe eines neuen Themas eine Anhörung der Prüfungskandidatin*des Prüfungskandidaten stattfindet (§ 19 Abs. 4 Satz 1 RPO). [2]Die Maßnahme ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen (§ 19 Abs. 4 Satz 1 RPO). [3]Die Festlegung der Themenänderung oder die Ausgabe eines neuen Themas erfolgt über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses und ist aktenkundig zu machen (§ 19 Abs. 4 Satz 2 RPO). [4]Mit der Ausgabe eines neuen Themas können in entsprechender Anwendung von § 19 Abs. 5 Satz 3 RPO auch andere Prüfende bestellt werden.

(2) Die Ausgabe eines neuen Themas nach Absatz 1 wird nicht auf die Möglichkeit der einmaligen Rückgabe des Themas ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit (§ 19 Abs. 5 Satz 1RPO) angerechnet.

(3) [1]In entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 1 kann die Bearbeitungszeit einer Bachelor- oder Masterarbeit angemessen verlängert werden. [2]Die Verlängerung schlägt die Erstprüferin*der Erstprüfer auf Antrag der Prüfungskandidatin*des Prüfungskandidaten oder von Amts wegen vor, über den Vorschlag entscheidet der Prüfungsausschuss. [3]Hierbei sind die pandemiebedingten Einschränkungen oder Belastungen vor dem Hintergrund der Chancengleichheit abzuwägen, die Begründung ist aktenkundig zu machen.

(4) [1]Die Regelungen in § 5 zur Abgabe, Archivierung von und Einsichtnahme in schriftliche Modulprüfungen sind entsprechend anzuwenden. [2]Abweichend von § 19 Abs. 9 RPO erfolgt die Abgabe nach den Vorgaben des Prüfungsamtes fristwahrend digital in einem nachträglich nicht mehr abänderbaren Format (PDF-Datei). [3]Zusätzlich erfolgt eine Abgabe in Papierform innerhalb einer durch das Prüfungsamt festgelegten Frist.

(5) [1]Abweichend von § 19 Abs. 10 RPO kann der Bewertungszeitraum von 6 Wochen auf Antrag der Prüfer*innen angemessen verlängert werden, wenn dies mit den unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen der Pandemie auf den Lehr- und Prüfungsbetrieb begründet wird. [2]Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 12 Erlöschen des Prüfungsanspruchs

Bei der Anwendung der Regelung in § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 RPO, wonach der Prüfungsanspruch endgültig erloschen ist, wenn die geforderten Prüfungsleistungen nicht innerhalb der doppelten Regelstudienzeit erbracht werden und die*der Studierende dies zu vertreten hat, wird grundsätzlich ohne weitere Prüfung des Vertretenmüssens davon ausgegangen, dass jedes Semester, in dem diese Ordnung und/oder die EOK angewendet werden, insoweit nicht in Anrechnung zu bringen ist.

### § 13 Anwendung dieser Ordnung für weitere Semester

[1]Diese Ordnung gilt zunächst unmittelbar für das Wintersemester 2020/21. [2]Treten in anderen Semestern weiterhin oder wiederum pandemiebedingte Einschränkungen auf, so kann das Präsidium die erneute Anwendung dieser Ordnung beschließen. [3]Der Beschluss ist im Amtlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

## § 14 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.